

**PRÜFUNGSREGLEMENT
B-PROFIL
AB
BILDUNGSVORDNUNG 2012**

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Profilwechsel	3
3	Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens	3
3.1	Verantwortung und Durchführung der Prüfungen	3
3.2	Notenskala.....	3
3.3	Erfahrungsnoten.....	4
3.4	Prüfungsnoten.....	4
3.5	Fachnoten.....	4
3.6	Gesamtnote.....	4
3.7	Prüfungsleitung	4
4	Das Qualifikationsverfahren.....	5
4.1	Schulischer Teil.....	5
4.1.1	Prüfungen	5
4.1.2	Notengewichtung schulischer Teil	5
4.2	Betrieblicher Teil	6
4.2.1	Prüfungen.....	6
4.2.2	Notengewichtung betrieblicher Teil.....	6
5	Bestehensnorm Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	6
5.1	Schulisches Qualifikationsverfahren	6
5.2	Betriebliches Qualifikationsverfahren.....	6
5.3	Gesamte Bestehensnorm	7
6	Eröffnung der Ergebnisse	7
7	Wiederholungen.....	7
7.1	Allgemeines	7
7.2	Wiederholung der schulischen Prüfung	7
7.3	Wiederholung der betrieblichen Prüfung	8
8	Rechtspflege	8
8.1	Semesternoten	8
8.2	Prüfungsergebnisse	8
9	Organisation und Anmeldung	8
9.1	Verhinderung.....	8
9.2	Kandidatinnen nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV	8
9.3	Kandidaten von privaten Fachschulen	9
9.4	Anmeldung	9
10	Weitere Bestimmungen	9
10.1	Erlaubte Hilfsmittel.....	9
10.2	Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße	9
10.3	Zutritt zu den Prüfungen	10
10.4	Nichterscheinen zur Prüfung	10
10.5	Kosten für die Kandidaten.....	10

1 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlässt die HKV Handelsschule KV Schaffhausen das nachstehende Reglement über die Promotionsbedingungen und die Abschlussprüfungen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011 (SR 412.101)
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die betrieblich organisierte Grundbildung

2 Profilwechsel

Gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011 findet im B-Profil keine Promotion statt.

Die Berufsfachschule informiert trotzdem die Vertragsparteien über den bisherigen Lernerfolg der lernenden Person sowie deren Defizite. Bei Lernenden, die Defizite aufweisen und somit ein erfolgreicher Lehrabschluss gefährdet ist, prüfen die Vertragsparteien folgende Massnahmen:

- a) Vermehrte Lernanstrengungen, Besuch eines Stützkurses, Nachhilfeunterricht
- b) Sofortige Umteilung in die Attestausbildung
- c) Repetition des Lehrjahres
- d) Berufswahl überdenken
- e) Auflösung des Lehrverhältnisses

3 Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens

3.1 Verantwortung und Durchführung der Prüfungen

Lehrerinnen und Lehrer sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen allein verantwortlich für die erteilten Noten. Grundsätzlich entscheiden die Lehrkräfte, wann die Notenarbeiten durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester. Beim Ansetzen der Notenarbeiten berücksichtigen die Lehrkräfte die Belastungen, denen die Berufslernenden sowohl im Betrieb als auch in der Schule ausgesetzt sind.

Kurztests zur Überprüfung der Hausaufgaben sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich.

3.2 Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet:

6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar

Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. In den Semesterzeugnissen werden halbe Noten ausgewiesen.

3.3 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil entsprechen dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Unterrichtsbereich und im entsprechenden Profil.

Bei einem Wechsel vom E-Profil ins B-Profil zählen für die Fachnoten nur die neuen Erfahrungsnoten. Dabei müssen mindestens zwei neue Erfahrungsnoten eingebracht werden.

3.4 Prüfungsnoten

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf halbe Noten zu runden.

3.5 Fachnoten

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung, und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

3.6 Gesamtnote

Für den EFZ-Abschluss zählen alle Fächer gemäss Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung vom 26. September 2011; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

3.7 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter legt zusammen mit der Prüfungsadministration die Prüfungsdaten fest und erstellt den Prüfungsplan.

Die Kreisprüfungskommission entscheidet über das Bestehen des eidgenössischen Fähigkeitsausweises.

Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des dritten Schuljahres statt. Einzelne Prüfungen können auch früher abgelegt werden.

4 Das Qualifikationsverfahren

4.1 Schulischer Teil

Dieses richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauf-
frau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011.

4.1.1 Prüfungen

Deutsch (Standardsprache)

Diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen
Prüfungsteil (schriftlich, 90 - 120 Minuten) und
aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich,
20 Minuten) zusammen.
Zeitpunkt: 6. Semester

Englisch

Cambridge Business English Certificate BEC Pre-
liminary (BEC P). Dieses Diplom wird gemäss
Richtlinien BBT in Noten umgerechnet und er-
setzt die Abschlussprüfung.
Zeitpunkt: 6. Semester

Wirtschaft und Gesellschaft (W&G 1)

Zentrale Prüfung (schriftlich, 150 - 180 Minuten).
Zeitpunkt: 6. Semester

Information, Kommunikation und Administration
(IKA)

Zentrale Prüfung (schriftlich, 150 – 180 Minu-
ten).
Zeitpunkt: 4. Semester

4.1.2 Notengewichtung schulischer Teil

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		ERFA	QV	Gewich- tung
Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	QV	50%	50%	1/7
Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BEC P	50%	50%	1/7
Wirtschaft und Gesellschaft 1							QV		100%	1/7
Wirtschaft und Gesellschaft 2	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		100%		1/7
Information, Kommunikation und Administration I					QV				100%	1/7
Information, Kommunikation und Administration II	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA				100%		1/7
Projektarbeiten			3 Module V&V		SA			50% V&V 50% SA		1/7
Legende										
ERFA: Erfahrungsnote										
QV: Qualifikationsverfahren/Prüfung										
V&V: Vertiefen und Vernetzen										
SA: Selbstständige Arbeit										
BEC P: Cambridge Business English Certificate BEC Preliminary, Niveau B1										

4.2 Betrieblicher Teil

Dieses richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauf-
frau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011.

4.2.1 Prüfungen

Berufspraxis - schriftlich

Gegenstand dieser Prüfung sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse, sie dauert 120 Minuten.

Zeitpunkt: 6. Semester

Berufspraxis – mündlich

Diese Prüfung findet in Form eines Fachgesprächs oder Rollenspiels statt; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse, sie dauert 30 Minuten.

Zeitpunkt: 6. Semester

4.2.2 Notengewichtung betrieblicher Teil

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	ERFA	QV	Gewichtung
Arbeits- und Lernsituationen (ALS)	2 ALS		2 ALS		2 ALS		50%		1/2
Zwei Prozesseinheiten (PE) oder zwei Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse (ükKN)	2 PE oder 2 ükKN								
Berufspraxis schriftlich								QV	1/4
Berufspraxis mündlich								QV	1/4
Legende									
ERFA: Erfahrungsnote									
QV: Qualifikationsverfahren/Prüfung									

5 Bestehensnorm Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

5.1 Schulisches Qualifikationsverfahren

Das Schulische Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt
- höchstens 2 Fachnoten ungenügend sind
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

5.2 Betriebliches Qualifikationsverfahren

Das Betriebliche Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt
- höchstens 1 Fachnote ungenügend sind
- keine Fachnote unter 3.0 liegt.

5.3 Gesamte Bestehensnorm

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis gilt als bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch im dem schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

Der Mittelwert der Gesamtnote des schulischen Qualifikationsverfahrens und der Gesamtnote Betrieb, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle, ergibt die massgebende Note für die Rankandidaten.

6 Eröffnung der Ergebnisse

Nach der Schlussitzung der Kreiskommission Schaffhausen können die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem persönlichen Passwort unter www.hkv-sh.ch nachsehen, ob sie die Prüfung bestanden haben.

Im Fall von Nichtbestanden werden die Noten und das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung sofort nach der Schlussitzung den entsprechenden Personen zugestellt.

Im Fall von Bestanden werden die Noten und das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens an der traditionellen Abschlussfeier überreicht.

7 Wiederholungen

7.1 Allgemeines

Hat der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so kann er/sie die Prüfung frühestens nach einem Jahr wiederholen. Besteht er/sie wiederum nicht, so wird er/sie zur dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholen.

7.2 Wiederholung der schulischen Prüfung

Wer die schulische Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann schulische Fachnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis zweimal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend, müssen die nichtbestandene Module Vertiefen & Vernetzen bzw. die nichtbestandene selbstständige Arbeit wiederholt werden.

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, findet bei Wiederholung eine Prüfung statt.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Unterricht während zweier Semester erneut besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

In Fächern, in denen die schulischen Abschlussprüfungen nicht wiederholt werden müssen, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

7.3 Wiederholung der betrieblichen Prüfung

Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:

- a) Zwei Arbeits- und Lernsituationen, und
- b) Einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.

8 Rechtspflege

8.1 Semesternoten

Gegen schulische Semesternoten kann von Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

Die für das Qualifikationsverfahren als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

8.2 Prüfungsergebnisse

Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile von Qualifikationsverfahren kann von den Prüflingen resp. deren gesetzlichen Vertretern oder Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Prüfungskommission (Kreiskommission Schaffhausen) Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der zuständigen Prüfungskommission (Kreiskommission Schaffhausen) ist beim Berufsbildungsrat innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

Vorgezogene Teile von Qualifikationsverfahren können nicht erst im Falle des Nichtbestehens des Qualifikationsverfahrens Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

9 Organisation und Anmeldung

9.1 Verhinderung

Ist ein Kandidat/eine Kandidatin verhindert, so hat er/sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde die Prüfung abzulegen.

9.2 Kandidatinnen nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV

Ausser den Berufslernenden werden auch mündige Personen zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn sie mindestens fünf Jahre Berufspraxis, davon zwei im kaufmännischen Bereich, nachweisen können und den beruflichen Unterricht besucht oder wenn sie auf anderem Weg die nötigen Berufskennnisse erworben haben. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

Bereits absolvierte Grundbildungen werden als berufliche Erfahrung angerechnet.

Personen, die nach Art. 34 BBG die Zulassung zur Prüfung beanspruchen, und Kandidatinnen/Kandidaten, die Prüfungserleichterungen beanspruchen wollen, haben bei der zuständigen kantonalen Behörde direkt und rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. Die Kantone übermitteln ihren Entscheid der zuständigen örtlichen Prüfungsbehörde.

Es gelten im Weiteren die Richtlinien zu den Qualifikationsverfahren für Erwachsene.

9.3 Kandidaten von privaten Fachschulen

Schüler privater Fachschulen, die über die kantonale Ausbildungsgenehmigung verfügen, werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

9.4 Anmeldung

Das Lehrgeschäft hat die Berufslernenden zur Prüfung anzumelden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Die Prüfung ist in der Regel in jenem Kreis abzulegen, in dem der Lehrort liegt.

10 Weitere Bestimmungen

10.1 Erlaubte Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden jeweils rechtzeitig vor den Prüfungen bekannt gegeben.

10.2 Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so hat die örtliche Prüfungsbehörde unverzüglich den Vorfall zu untersuchen.

Je nach Schwere der Übertretung ordnet die Prüfungsleitung verschiedene Massnahmen an:

- Einmalige Ermahnung oder einmaliger Verweis durch die Prüfungsaufsicht unter Einzug des unerlaubten Hilfsmittels ohne Ersatz desselben, beispielsweise des Taschenrechners oder des Gesetzbuches
- Notenabzug
- Prüfungsabbruch
 1. Abbruch des Prüfungsteils (Position oder Fach) mit der Folge, dass dieser mit der Note 1 bewertet wird.
 2. Abbruch der ganzen Abschlussprüfung mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
 3. Abbruch der Prüfung mit der Folge, dass der Vorfall an die Chefexpertin, den Chefexperten oder die Prüfungsleitung zur weiteren Untersuchung gemeldet wird.

Nach dem Prüfungsabbruch muss die Aufsichtsperson alle Unterlagen einziehen, den Vorfall dokumentieren und an die Chefexpertin, den Chefexperten oder die Prüfungsleitung weiterleiten. Mit der Strafverfügung teilen die Chefexpertin oder der Chefexperte sowie die Prüfungsleitung dem Kandidaten die von ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel mit.

10.3 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Zentralprüfungskommission und der örtlichen Prüfungskommission nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examen beiwohnen.

10.4 Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, sind der Prüfungsleitung zu melden. Diesen Kandidaten ist zu ermöglichen, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihm im betreffenden Fach die Note 1 zu erteilen; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind dem Kandidaten zu verrechnen.

10.5 Kosten für die Kandidaten

Für die Prüfungen werden vom Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen der Kandidat aufzukommen, sofern nicht der Kanton eine Entschädigung vorsieht.